

Newsletter IT/IP/Datenschutz

9/2016

Wettbewerbsrecht – EuGH zum gekoppelten Verkauf von Computer und Software

Der EuGH hat mit Urteil vom 7. September 2016 über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des Verkaufs eines Computers mit vorinstallierter Software entschieden. Gegenstand war ein Angebot eines Laptops inklusive Software. Der Laptop konnte nicht ohne die Software gekauft werden. Bei der erstmaligen Nutzung des Computers hatte der Verbraucher die Wahl, den Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA) über die Software zu unterzeichnen oder den Kaufvertrag über den Laptop zu widerrufen. Ein Verbraucher rügte das als unlautere Geschäftspraxis. Der EuGH stellte fest, dass eine solche Koppelung von Computer und Software wettbewerbsrechtlich zulässig ist. Vorliegend wurde der Verbraucher vor dem Kauf ausreichend informiert und hatte auch die Wahl, das EULA zu unterzeichnen oder den Kaufvertrag zu widerrufen. Der EuGH entschied außerdem, dass es zulässig sei, die Preise für die installierten Programme nicht einzeln darzustellen. Diese stellten keine wesentlichen Informationen dar, die zwingend anzugeben seien. Das Urteil des EuGH finden Sie [hier](#), die Pressemitteilung [hier](#).

Urheberrecht – EuGH zur Haftung für Hyperlinks

Der EuGH hat mit Urteil vom 8. September 2016 das Setzen eines Hyperlinks auf eine Webseite mit urheberrechtsverletzenden Fotos für rechtswidrig erklärt. Grundsätzlich müsse der Linksetzende zwar nicht prüfen, ob das Linkziel Urheberrechtsverletzungen enthält. Rechtswidrig sei es aber, wenn der Linksetzende wusste oder wissen musste, dass die Inhalte am Linkziel rechtswidrig veröffentlicht sind oder der Link den Nutzern ermöglicht, zugriffsbeschränkende Maßnahmen (hier: Zugriff auf das Linkziel nur für Abonnenten der Zeitung) zu umgehen. Einige Rechtsunsicherheit ergibt sich daraus, dass der BGH ausnahmsweise von einer Prüfpflicht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Linkziels ausgeht, wenn dieser „mit Gewinnerzie-

lungsabsicht“ gesetzt werde. Die Entscheidung des EuGH finden Sie [hier](#).

Kartellrecht – Gleiche Rabatte für Offline- und Online-Handel

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat ein Kartellverfahren gegen den Spielzeug-Hersteller LEGO eingestellt, nachdem LEGO zugesagt hatte, sein Rabattsystem für Online- und Offline-Handel kartellrechtskonform auszugestalten. Das BKartA hatte das Verfahren eingeleitet, nachdem Lego-Händler sich wegen unterschiedlicher Rabatte in On- und Offline-Handel beschwert hatten. Sogenannte Doppelpreissysteme – der Lieferant verlangt für Produkte, die Abnehmer online verkaufen wollen, höhere Preise als für Produkte für den Offline-Verkauf – sind kartellrechtlich grds. verboten. Nur ausnahmsweise sind Doppelpreissysteme erlaubt, bspw. wenn online vertriebene Produkte Mehrkosten für den Lieferanten verursachen können. Die Pressemitteilung des BKartA finden Sie [hier](#).

Online-Handel – OLG Düsseldorf zur „Auftragsbestätigung“ als Vertragsannahme

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 19. Mai 2016 entschieden, dass eine automatisch generierte „Auftragsbestätigung“ zu einem irrtümlich zu niedrigem Verkaufspreis als eine Vertragsannahme und damit als Willenserklärung auszulegen ist. Als entscheidend sah das OLG u.a. die Bezeichnung als „Auftragsbestätigung“ sowie die Erklärung an, die Bestellung nun umgehend zu bearbeiten. Trotz dieser Annahmeerklärung könnte sich der Käufer im konkreten Fall jedoch nicht auf einen irrtümlich zu niedrigen und mit der Annahme bestätigten Kaufpreis berufen. Zwar scheidet eine Anfechtung des Verkäufers bei Vorliegen eines reinen Kalkulationsirrtums aus, doch stehe der Berufung des Käufers auf den niedrigeren Preis das Verbot einer unredlich erworbenen Rechtsposition entgegen. Das sei hier der Fall, da der Käufer den zu geringen Marktpreis vor dem Kauf erkannt habe. Die Entscheidung des OLG finden Sie [hier](#).

